



## STADT WIESLOCH

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der

## 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 28.02.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 01.08.2016 beschlossen:

### § 1 Änderung des Gebührenverzeichnisses

a. Das Gebührenverzeichnis wird um folgende Objekte ergänzt:

Objekt	WE-Nr.	Gebühren je Kalendermonat	
		Belegung durch eine Familie (einschließlich Nebenkosten)	Belegung je Person - kein Familienverband (einschließlich Nebenkosten)
Schillerstraße	510	793,93 €	312,19 €
Sofienstraße	509	1.403,02 €	254,61 €
Sofienstraße	508	1.156,71 €	254,49 €
Taubenweg	506	1.350,80 €	289,12 €

		Nutzung je Person (einschließlich Nebenkosten)
Baiertaler Straße	507	205,68 €

		Nutzung je Person (einschließlich Nebenkosten)
Güterstraße		326,97 €

b. Aus dem Gebührenverzeichnis wird folgendes Objekt gestrichen:

		Nutzung je Person (einschließlich Nebenkosten)
Schloßstraße		230,20 €

c. Im Gebührenverzeichnis werden folgende Gebühren geändert:

Objekt	WE-Nr.	Gebühren je Kalendermonat	
--------	--------	---------------------------	--

		Belegung durch eine Familie (einschließlich Nebenkosten)	Belegung je Person - kein Familienverband (einschließlich Nebenkosten)
Horrenberger Straße	502	2.018,78 €	407,64 €
Schustergasse	501	930,67 €	445,34 €
Sedanstraße	503	1.383,76 €	319,58 €
Sofienstraße	505	1.587,93 €	321,45 €

		Nutzung je Person (einschließlich Nebenkosten)
Adelsförsterpfad	504	380,87 €
Horrenberger Straße	403	186,83 €
Silcherstraße	504	310,81 €

## § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.04.2018 in Kraft.

Wiesloch, den 01.03.2018

Dirk Elkemann  
Oberbürgermeister

### Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.